



## Hinweise zu den Praktikumsregelungen zum Erwerb der Fachhochschulreife

### 1. Praktikumsregelungen für Schülerinnen und Schüler der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Fachgymnasiums, des Abendgymnasiums und des Kollegs

Der Erwerb der Fachhochschulreife richtet sich nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOFAK). Danach wird der schulische Teil der Fachhochschulreife durch bestimmte Leistungen in der Qualifikationsphase erworben sowie *„der berufsbezogene Teil durch ein mindestens einjähriges berufsbezogenes Praktikum oder eine erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung.“*

Gleichzeitig wird in Nr. 1.1 der Ergänzenden Bestimmungen für die o. g. Verordnung (EB-AVO-GOFAK) festgelegt, dass das mindestens einjährige Praktikum den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule entsprechen muss (siehe dazu die Punkte 2. und 3. in diesem Text).

Da in der AVO-GOFAK ausdrücklich ein mindestens einjähriges Praktikum für die Fachhochschulreife gefordert wird, reicht der für die Klasse 11 der Fachoberschule verlangte Stundenumfang i. H. v. 960 Stunden für die Anerkennung eines Praktikums hier nicht aus. Es sind aus den Regelungen für die Klasse 11 der Fachoberschule nur die in Satz 1 der Nr. 7.1.2 EB-BbS formulierten qualitativen Anforderungen zu übernehmen:

*„Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln.“*

Eine „Einschlägigkeit“ ist allerdings nicht erforderlich, weil die Fachhochschulreife zum Studium jeder Fachrichtung berechtigt und eine berufsbezogene Einschlägigkeit für allgemein bildende Bildungsgänge nicht existiert. Auch für Schülerinnen und Schüler von Fachgymnasien, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, ist für das anschließende Praktikum keine Einschlägigkeit erforderlich.

Als Praktikumsbetriebe eignen sich grundsätzlich alle Unternehmen, Betriebe oder Einrichtungen, die selbst ausbilden oder die Möglichkeit dazu haben.

In Nr. 18.2 der EB-AVO-GOFAK wird festgelegt, dass das Zeugnis der Fachhochschulreife von der Schule ausgestellt wird, die bereits den schulischen Teil der Fachhochschulreife bescheinigt hat. Die Schule erkennt das Praktikum an, sofern die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Ein Praktikum ist ordnungsgemäß abgeleistet, wenn es mindestens einjährig ist und folgende Kriterien vollständig erfüllt:

- a. Es muss auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden.
- b. Es muss einen umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe vermitteln.
- c. Es muss einen umfassenden Überblick über Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung vermitteln.

Das Praktikum soll nach einem geregelten Praktikumsplan abgeleistet werden und die am Ende des Praktikums der Schule vorzulegende Bescheinigung soll ausdrücklich die Einhaltung der drei Kriterien dokumentieren.

Die Schule führt die Prüfung der Frage, ob die quantitativen und qualitativen Anforderungen an das Praktikum erfüllt sind, nach eigenem Ermessen aus. Bereits vor Beginn des Praktikums muss die Schule deshalb - vertreten durch eine fachkundige Lehrkraft - allen interessierten potenziellen Praktikantinnen und Praktikanten erläutern, wie sie das pflichtgemäße Ermessen ausüben wird. Gerade auch aus Sicht der angehenden Praktikantinnen und Praktikanten sollte unbedingt eine Beratung vor Beginn des Praktikums in Anspruch genommen werden, um so das Risiko einer eventuellen Nichtanerkennung zu minimieren. Grundlage der Beratung in der Schule könnte beispielsweise der von der Praktikantin/vom Praktikanten mit dem Betrieb vorab erstellte Entwurf eines Praktikumsplans sein.

Sinnvoll ist es zudem, sich bereits frühzeitig bei der später angestrebten Fachhochschule über deren Praktikumsbedingungen zu erkundigen. Viele Fachhochschulen verlangen vor Beginn des Studiums den Nachweis sehr dezidierter Praktikumsleistungen, die ggf. in das Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife integriert werden können. Grundsätzlich erfüllen die Anforderungen der Fachhochschule an ein Praktikum auch die qualitativen Praktikumsbedingungen der Schulen.

Das geforderte einjährige Praktikum muss nicht in einem Betrieb oder einer Einrichtung abgeleistet werden; es kann sich auf Grund der vorstehend angegebenen Kriterien sogar die Notwendigkeit ergeben, den Praktikumsbetrieb zu wechseln. Da aber auch Erfahrungen aus dem Sozialgefüge eines Betriebs gesammelt werden sollen, ist höchstens ein zweimaliger Wechsel des Praktikumsbetriebs sinnvoll.

Da das Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, haben die Praktikantinnen und Praktikanten keinen Schülerstatus.

Bezüglich der Rechte und Pflichten während des Praktikums ist festzustellen, dass von der durchschnittlichen Tages- und Wochenarbeitszeit und einem Urlaubsanspruch vergleichbar dem der regulären Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebs oder der Einrichtung auszugehen ist. Krankheitsbedingte Abwesenheiten sind im pflichtgemäßen Ermessen zu berücksichtigen. Entschuldigte Abwesenheitszeiten sollen erst bei wesentlichem Umfang zu einem Nachholen dieser Zeiten führen.

Das Praktikum kann in Niedersachsen, anderen Bundesländern oder im Ausland abgeleistet werden. Praktika im Ausland sind ausdrücklich erwünscht. Auf die Abstimmungsnotwendigkeit mit den Praktikumsanforderungen der angestrebten Fachhochschulen ist besonders hinzuweisen.

Weitere Informationen sind direkt bei den Schulen vor Ort zu erhalten.

## **2. Praktikumsregelungen für die Klasse 11 der Fachoberschule**

*In Klasse 11 der Fachoberschule ist „ein Praktikum in einem Betrieb oder in einer gleichwertigen Einrichtung (Praktikumseinrichtung) im Gesamtumfang von mindestens 960 Stunden abzuleisten. Das Praktikum muss in einer Praktikumeinrichtung abgeleistet werden, die der gleichen Fachrichtung zugeordnet werden kann wie der fachbezogene Unterricht, an dem die Schülerin oder der*

Schüler teilnimmt“ (§ 2 Abs. 1 der Anlage 5 zu § 33 der Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO)).

Dieses Praktikum ist konstitutiver Bestandteil der Klasse 11 der Fachoberschule. Es handelt sich um ein gelenktes Praktikum, d. h. die Schule übernimmt die Beratung hinsichtlich der Inhalte und Durchführung. Hierzu Nr. 7.1.2 des Ersten Abschnitts der Ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS):

*„Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln. Teile des Praktikums können in Werkstätten berufsbildender Schulen abgeleistet werden. Diese Anteile sollen 240 Stunden nicht überschreiten.“*

Die Einschlägigkeit des Praktikums bezieht sich auf die entsprechende Fachrichtung und ggf. den entsprechenden Schwerpunkt der besuchten Fachoberschule. Es soll auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden, um zu verhindern, dass die Jugendlichen ausschließlich als unentgeltliche Arbeitskräfte eingesetzt werden oder dass ein Praktikum in einem Kleinbetrieb durchgeführt wird, in dem nur einzelne Kenntnisgebiete oder Fertigkeiten beschränkten Umfangs vermittelt werden können. Als Praktikumsbetriebe sind besonders Unternehmen geeignet, die selbst ausbilden oder die Möglichkeit dazu haben.

Für das Praktikum ist zu Beginn des Schuljahres ein Praktikumsplan zu erstellen, der der berufsbildenden Schule zur Anerkennung vorzulegen ist.

Weitere Informationen sind direkt bei den berufsbildenden Schulen vor Ort zu erhalten.

### **3. Praktikumsregelungen für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Fachgymnasiums vor Eintritt in die Klasse 12 der Fachoberschule**

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 b der Anlage 5 zu § 33 BbS-VO haben erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen einer Berufsfachschule oder der Einführungsphase eines Fachgymnasiums ein in Inhalt und Umfang gleiches Praktikum abzuleisten wie in Klasse 11 der Fachoberschule, um anschließend in Klasse 12 aufgenommen zu werden. Der einzige Unterschied besteht darin, dass dieses Praktikum nach Beendigung eines Bildungsgangs geleistet wird, es nicht mehr zu diesem Bildungsgang gehört und die Praktikantinnen und Praktikanten deshalb keinen Schülerstatus mehr haben.

Nach Beendigung des Praktikums und Vorlage der Praktikumsbescheinigung muss die berufsbildende Schule dieses Praktikum anerkennen, wenn die qualitativen und quantitativen Anforderungen erfüllt sind. Es empfiehlt sich daher, die interessierten Schülerinnen und Schüler vor Beginn des Praktikums zu beraten und die Kriterien deutlich zu machen, die für die spätere Anerkennung des Praktikums durch die Schule zu Grunde gelegt werden.

Die in den EB-BbS geforderten Praktikumsbedingungen sind vollständig einzuhalten. Die Einschlägigkeit des Praktikums richtet sich nach der Fachrichtung oder nach dem Schwerpunkt der zuvor besuchten Berufsfachschule oder des Fachgymnasiums. Der Eintritt in Klasse 12 der Fachoberschule ist ebenfalls nur in der gleichen Fachrichtung oder dem gleichen Schwerpunkt möglich.

Weitere Informationen sind direkt bei den berufsbildenden Schulen vor Ort zu erhalten.